

Gerichts

Zeitung



Das Gesetz an der Waage, Gerechtigkeit unter dem Schwerte.

Zeitschrift

Civil- Criminal- und Polizei-Gerichtspflege des In- und Auslandes.

Erscheint wöchentlich dreimal: Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens).

Verantwortlicher Redacteur:

E. S. Pfingl in Berlin.

Abonnement: Vierteljährlich 22 1/2 Sgr. Monatlich 7 1/2 Sgr. incl. Porto resp. Dringekosten.

Insertate:

pro Petitzeile 1 1/2 Sgr., für Abonnenten des Blattes 1 Sgr.

Verlag und Expedition:

Albert Falkenberg & Comp. (Brandis' Verlag) Sparwalderbrücke No. 1.

Berlin, Dienstag den 5. Mai.

Des Bußtags wegen erscheint die Nummer 54 am Sonnabend den 9. Mai.

Inland.

Stadgericht.

Dritte Deputation.

Sitzung vom 4. Mai.

1. Die unverheh. Elisabeth Clara Reichardt, 18 Jahre alt, wegen Diebstahls verurtheilt mit 3 Monaten und 7 Tagen Gefängniß bestraft, traf am 29. Januar d. J. die ihr unbekante unverhehlichte Sommerfeld auf der Straße, knüpfte mit derselben ein Gespräch an, aus welchem sie erfuhr, daß jene auf dem Wege war, um einen Dienstknecht zu suchen, und begleitete sie durch mehrere Straßen. Als die Sommerfeld im Bauhof in ein Haus eintrat, wo, wie sie sagte, eine Herrschaft wohnte, die ein Dienstmädchen suche, erklärte die Reichardt, sie wolle ihre Rückkehr im Hausflur abwarten und bat sie, ihr bis dahin ihre Ruffe zu leihen, weil sie an den Händen sehr friere. Die Sommerfeld entsprach dieser Bitte, als sie aber wenige Minuten darauf aus dem Hause heraustrat, war die Reichardt mit der Ruffe verschwunden. Noch an demselben Tage traf jedoch die Sommerfeld die Reichardt im Besitz der ihr geliehenen Ruffe auf der Straße und hielt sie an. Die Reichardt wollte sie gar nicht kennen, behauptete, die Ruffe gehöre ihrer Schwester und verweigerte deren Zurückgabe, welche die Sommerfeld erst durch Vermittelung eines hinzugerufenen Schutzmannes erlangte, dem die R. auch gestand, daß sie die Ruffe von der Sommerfeld erhalten. Die Reichardt ist auf Grund dieser Thatsachen der Unterschlagung angeklagt. Sie räumte zwar ein, die Ruffe geliehen erhalten zu haben, wollte aber sich mit derselben nicht in der Absicht, sie zu behalten, sondern nur deshalb entfernt haben, weil sie die Rückkehr der Sommerfeld, die sehr lange in dem gedachten Hause geblieben sei, nicht habe abwarten können; sie bestritt auch, die Rückgabe verweigert und dem Schutzmann ein Geständniß abgelegt zu haben. Da die Sommerfeld eidlich bekundete, daß sie nur wenige Augenblicke sich in dem Hause am Bauhof aufgehalten, so erachtete der Gerichtshof die Angeklagte für überführt und verurtheilte sie zu 7 Tagen Gefängniß.

2. Der Bediente Carl Gustav Adolph Haß, vor Kurzem von dem hiesigen Stadtschwurgericht wegen Urkundenfälschung mit 3 Jahren Zuchthaus bestraft, ist noch eines einfachen Diebstahls angeklagt. Er stand im vorigen Jahre gegen Lohn und Kost in Dienst bei dem englischen Consul Campbell zu Stettin, der jetzt in gleicher Eigenschaft in Memel seinen Wohnsitz hat. Im Decbr. v. J. war Haß eines Morgens mit Zurücklassung seiner Wirtin spurlos aus der Wohnung des Campbell verschwunden, der alsbald entdeckte, daß der Inhalt einer ihm gehörigen Kaffette, bestehend aus 2 Friedrichsdor. und einem Zweithaler-Rüde, entwendet war. Die unverschlossene Kaffette hatte sich in einem an das Comptoir anstoßenden Zimmer befunden, welches dem Haß, da es unvergeschlossen war, aus dem Comptoir, in welchem er schlief, zugänglich war. Am Abende vorher war das Geld noch in der Kaffette gewesen. Campbell vermuthete, da kein Grund zum Verdacht gegen eine andere Person vorlag, daß sein durchgegangener Bediente der

Urheber des Diebstahls sei und wollte sofort davon der Polizei in Stettin persönlich Anzeige machen. Er wollte zu diesem Zweck die Stiefel anziehen, die er in jener Zeit täglich trug, konnte dieselben aber trotz stundenlangen Suchens nicht finden, so daß er Anfangs vermuthete, daß auch diese Stiefel ihm gestohlen wären. Endlich fand er dieselben unter dem Sopha ganz hinten versteckt und dies bestärkte ihn noch in seiner Vermuthung, daß sein Bedienter der Dieb sei. Campbell besaß zwar eine Menge Stiefel, hatte aber die Gewohnheit, immer nur ein Paar zu tragen; bis es unbrauchbar geworden war. Diese Gewohnheit war seinem Bedienten bekannt und Campbell folgte aus dem Verstecken der Stiefel unter dem Sopha, daß sein Bedienter damit bezweckt habe, ihn am sofortigen Ausgehen und einer sofortigen persönlichen Anzeige des Diebstahls bei der Polizei zu hindern und somit Zeit zur Flucht aus Stettin zu gewinnen. Haß hatte sich auch schleunigst nach der Eisenbahn begeben und war nach Berlin gefahren. Er bestritt im Audienstermin die Anschuldigung hartnäckig, wollte auch nicht aus dem Dienste entlassen sein, behauptete vielmehr, seinem Herrn angezeigt zu haben, daß er das Dienstverhältnis zu ihm sofort aufgeben müsse, was in dessen Campbell eidlich in Abrede gestellt hat. Der Gerichtshof gewann aus dem Zusammenreffen der angeführten Indicien die Ueberzeugung von seiner Schuld und verurtheilte ihn zu 2 Monaten Zuchthaus als Zusatzstrafe zu der erwähnten Zuchthausstrafe.

3. Die unverheh. Bröcker diente gegen Lohn und Kost von Michaelis 1854 bis zum Februar 1856 bei der verwitweten Professor Brandt in der Louisestraße, bei welcher im Anfang des J. 1856 ein gewaltsamer Diebstahl verübt worden war, der auch Gegenstand einer vor dem hiesigen Stadtschwurgericht verhandelten Anklage geworden und zur Zeit dieser Verhandlung in die Zeitung speciell besprochen worden ist. Es erhob sich gegen die Bröcker der Verdacht der Theilnahme an diesem Diebstahl. Dieser Verdacht bestätigte sich aber durchaus nicht, dagegen führte die bei ihr vorgenommene Hausdurchsuchung zur Entdeckung kleiner Diebstahle, deren sie sich schuldig gemacht. Es wurden nämlich bei ihr gefunden: ein Schnupftuch, dem Kammergerichtsrath Lehnerd, der mit der Frau Prof. Brandt, seiner Schwiegermutter, in einem Hause wohnt, gehörig; 3 Handtücher; 3 Kopfkissenbezüge und 1 Laten, der Frau Prof. Brandt gehörig. Die Angeklagte wurde, da ihre höchst unwahrscheinlichen Einwendungen durch die Beweisaufnahme vollständig widerlegt wurden, für schuldig erklärt und zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, davon aber 2 Monate als durch die Untersuchungshaft verbüßt in Anrechnung gebracht.

4. Der Burche Johann Friedrich Wilhelm Rosenkranz hat geständig seinem Vater, einem Schutzmann, 1 Rod und 1 Paar Hosen im Werthe von 15 Thlr. gestohlen. Der Vater hatte den gesetlich erforderlichen Strafantrag gestellt, und demgemäß wurde der Angeklagte zu 4 Wochen Gef. verurtheilt.

5. Der Kellner Johann Gran, 46 Jahr alt, aus dem Leobschützer Kreise im Schlesien gebürtig, noch nicht bestraft, wurde im vorigen und in diesem Jahre zu wiederholten Malen im Kroll'schen Etab-

lissement mit Bedienung der Gäste gegen Tagelohn beschäftigt. Im Januar d. J. entstand gegen ihn der Verdacht, daß er verschiedene dem Eigenthümer des Kroll'schen Etablissements, Bergemann resp. dem dortigen Conditor Ködiger gehörige Wirtschaftsinventarien, welche ihm für die Bedienung der Gäste anvertraut waren, fortgenommen habe. Es wurde bei ihm eine Hausdurchsuchung angestellt und dabei wirklich 3 Tassen, 5 neussilberne Theelöffel und 1 neussilberner Eßlöffel, den genannten beiden Personen gehörig, vorgefunden. Dem Criminalcommiss. Vid gegenüber gestand er ein, daß er die 3 Tassen in der Absicht rechtswidriger Zuweisung, weil er in seiner Wirtschaft nicht genug Tassen gehabt, nach Hause genommen, die Löffel wollte er aber nur aus Versehen eingesteckt haben. Im heutigen Audienstermin behauptete er, wie gegen Vid, daß er dieselben aus Versehen eingesteckt und die Absicht gehabt, dieselben, sobald er wieder im Kroll'schen Etablissement als Kellner beschäftigt fände, zurückzugeben. Zur Erklärung dieses Verfehlers führte er an, es sei dort allgemeiner Gebrauch unter den Kellnern, einige Löffel in die Tasche zu stecken und während der Bedienung bei sich zu tragen, um den Gästen, die keine Löffel erhalten hätten und solche verlangten, sogleich damit aufwarten zu können. Bergemann und Ködiger bekundeten aber mit der größten Bestimmtheit, daß dies keineswegs ein Gebrauch der Kellner in dem genannten Etablissement, am wenigstens ein gestatteter sei und daß dieselben angewiesen seien, die empfangenen Löffel nach Benutzung derselben durch die Gäste sofort zurückzuliefern.

In Betreff der Tassen behauptete der Angeklagte, daß sie sein Eigenthum seien, während sie Ködiger bestimmt als das seinige recognoscirte.

Demnach erklärte der Gerichtshof den Angeklagten für schuldig und zwar nicht der Unterschlagung, sondern des Diebstahls und verurtheilte ihn zu 4 Wochen Gefängniß und dem Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr. Der Begriff der Unterschlagung war, obwohl es sich hier um Sachen handelte, die Jemanden mit der Verpflichtung, sie dem Besizer zurückzugeben, anvertraut waren, nicht für zutreffend erachtet, weil die Sachen von dem Besizer einem Anderen zum Gebrauch innerhalb der Wohnung des Besizers übergeben worden und hiernach die Gewahrsam des Besizers als nicht aufgehoben zu betrachten sei. Bekanntlich war dem Conditor Ködiger kurze Zeit vor dem in Rede stehenden Diebstahl ein sehr beträchtlicher Diebstahl an Wirtschaftsinventarien im Werthe von mehreren Hundert Thalern zugefügt worden, dessen Urheber noch nicht ermittelt sind.

Vierte Deputation.

Sitzung vom 2. Mai.

Der ehemalige Briefträger Carl Friedr. Wilh. Bröcker ist der Unterschlagung von Geldern, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen, angeklagt. Am 19. Januar 1857 erhielt er von der Centralstadtpostexpedition 80 Briefe zur Beförderung an die Adressaten, darunter 15 Geldbriefe, von denen einer nach der Declaration 86 Thlr. enthielt. Dieser Brief ist von ihm nicht an den Adressaten, Raler Kreisemann hieselbst, bestellt worden. Am 20. Jan. Nach-

mittags 5 Uhr zeigte er seiner vorgesetzten Behörde an, daß ihm dieser Brief wie auch der dazu gehörige Postschein abhänden gekommen.

Die Anklage beschuldigt ihn, diesen Brief und dessen Inhalt unterschlagen zu haben. Sie macht als Verdachtsgründe geltend, daß der Angeklagte die Anzeige über das Verlieren des Briefes erst am folgenden Tage gemacht, daß er Schulden im Betrage von 26 Thalern gehabt, daß schon im Jahre 1854 gegen ihn der Verdacht des Diebstahls eines Geldbriefes entstand, daß überhaupt seine Vorgesetzten mit seinem amtlichen Verhalten unzufrieden gewesen und daß er bei seiner Vernehmung durch seine Vorgesetzten erklärt habe, er könne sich nicht entsinnen, ob er überhaupt zur Ablieferung des Postscheins bei dem Adressaten gewesen.

Der Angeklagte bestritt die Anschuldigung und setzte den angeführten Verdachtsmomenten verschiedene Einwendungen entgegen. Hinsichtlich der Verpätung der Anzeige gab er an, daß er dieselbe schon mehrere Stunden früher habe machen wollen, den Postdirector Wittich, an den er sich dieserhalb habe wenden wollen, aber nicht angetroffen und dann auf den Rath seiner Kollegen zu dem Adressaten gegangen sei, um über den Verbleib des Briefes resp. Postscheins noch Nachforschungen anzustellen. Er gab zu, Schulden im Betrage von 26 Thalern gehabt zu haben, bestritt aber in Bedrängniß gewesen zu sein und wies nach, daß er noch ausstehende Forderungen in höherem Betrage gehabt. Daß er bei seiner dienstlichen Vernehmung über den Verlust des Briefes angegeben, er könne sich nicht entsinnen, ob er bei dem Adressaten zur Ablieferung des Postscheins gewesen, juchte er durch die große Zahl der an dem betreffenden Tage ihm zur Bestellung übergebenen Briefe zu erklären.

In Betreff der Art, wie der Brief ihm abhänden gekommen, stellte er die Vermuthung auf, daß dies entweder auf der Straße, oder auch in dem Briefträgeraal geschehen sei, wo sehr leicht, wenn die Briefe zum Sortiren ausgelegt sind, ein Brief unbemerkt weggenommen werden könne. Die letztere Behauptung wurde einigermaßen durch die Vernehmung mehrerer Postbeamten bestätigt.

Da die Beweisaufnahme nichts Weiteres gegen den Angeklagten ergab als die angeführten Verdachtsmomente und der im Jahre 1854 gegen denselben entstandene Verdacht sich auch nur als eine Vermuthung herausstellte, für welche es an jeder thatsächlichen Begründung fehlte, erachtete selbst der Staatsanwalt die Anklage als nicht erwiesen und beantragte das Nichtschuldig, auf welches auch der Gerichtshof erlaunte.

Coln. Vor dem hiesigen Schwurgericht ging in den letzten Tagen des vorigen Mts. ein Schauerdrama vor sich, dessen Inhalt die Vergiftung eines Mannes durch seine Ehefrau bildet. Dieses Verbrechen waren angeklagt: die Wittwe Amalie Kämmerich, 28 Jahr alt, und deren Schwager, der Ackerer Johann Kämmerich, 31 Jahr alt. Die Anklage gegen den Letzteren lautete speciell auf wissenschaftliche Hülfsleistung.

Aus der Anklage heben wir Folgendes hervor: Am 24. December v. J. starb zu Scheel, einem kleinen Dertchen in der Bürgermeisterei Lindlar, der Ackerer Wilhelm Kämmerich. Am 26. Dec. erschienen dessen Wittve und dessen Bruder, Johann Kämmerich, vor dem Bürgermeister zu Lindlar und machten die Anzeige, daß das Gerücht umgehe, es sei dem Verstorbenen Gift gegeben worden. Die Wittve hat zugleich, sie gegen diese Verleumdungen in Schutz zu nehmen und des Endes eine Untersuchung anzustellen. In Folge dessen begaben sich am folgenden Morgen der Bürgermeister und ein Arzt in die Wohnung der Eheleute Wilhelm Kämmerich. Die vorgenommene äußere Besichtigung der Leiche blieb, wie vorhergesehen war, ohne Resultat. Das ruhige Anstich des Verstorbenen gab keine Kunde von den furchtbaren Qualen, welche er erlitten und denen er erlegen war. So erfolgte denn die Beerdigung der Leiche.

Die aber demnächst sich ergebenden Umstände ließen nicht den geringsten Zweifel übrig, daß es sich hier um ein schweres Verbrechen handle. Es war kein Geheimniß geblieben, daß zwischen Johann Kämmerich, dem Bruder des Verstorbenen, und des Letzteren Frau ein ehebrecherisches Verhältniß bestanden hatte. Eben so ward bekannt, daß die Angeklagte sich in der letzten Zeit Gift verschafft, daß der Verstorbene erkrankt und in den schrecklichsten Schmerzen gestorben war. Unter diesen Umständen schritt der Bürgermeister sofort noch am Tage der Beerdigung zur Verhaftung der Wittve Kämmerich. Die Obduction der wieder ausgegrabenen Leiche wurde am 31. December vorgenommen. Sie ergab, daß Wilhelm Kämmerich an einer heftigen Unterleibs-Entzündung, die in Brand übergegangen, gestorben war. Ob dies an Gift geschehen, ließ sich nicht erkennen, mußte vielmehr erst durch eine chemische Untersuchung er-

mittelt werden. Dieser Untersuchung unterlagen die Eingeweide des Verstorbenen und außerdem eine Quantität einer Substanz, welche der Kranke ausgebrochen hatte und die hinter dem Bette desselben vorgefunden und sorgfältig aufgenommen wurde.

Es wurde festgestellt, daß die Angeklagte kurz vorher in der Apotheke zu Lindlar ein Löffchen mit Nattengift gekauft hatte, angeblich um sich der Natten in ihrem Hause zu entledigen. Wo das Löffchen mit Gift geblieben, war nicht zu ermitteln. Hinter dem Hause der Eheleute Kämmerich liegt ein kleiner Teich. Dieser wurde untersucht, und man fand ein kleines Löffchen, wie das, welches die Angeklagte in der Apotheke zu Lindlar geholt hatte; dasselbe war noch zu zwei Dritttheilen mit Phosphor-Katwerge, sogenanntem Nattengift, angefüllt. In der von dem Verstorbenen ausgebrochenen Substanz wurde gleichfalls Phosphor gefunden.

Hierauf gaben die Sachverständigen ihr Urtheil dahin ab, daß Wilhelm Kämmerich lediglich in Folge einer Phosphor-Vergiftung gestorben sei. Die Angeklagte erklärte Anfangs, daß sie mit ihrem Schwager Johann nie in einem ehebrecherischen Verhältniß gestanden habe. Sie erklärte ferner, daß sie sich zweimal Nattengift verschafft und davon etwas auf Brodschnitte geschmiert habe. Diese Brodschnitte habe sie auf den Tisch gelegt, wo ihre Milch-töpfe gestanden. Später hätten dann einige der Schnitte gefehlt; es sei möglich, daß ihr Mann einige davon genossen habe. Daß sie denselben absichtlich vergiftet, leugnete sie hartnäckig.

Der Mitangeklagte Johann Kämmerich leugnete ebenfalls, daß er mit seiner Schwägerin in einem verbotenen Verhältniß gestanden. Ganz entschieden aber leugnete er, daß er von einer Vergiftung etwas wisse oder gar Theil daran genommen habe.

Die Wittve Kämmerich heirathete ihren Mann, der damals 28 Jahre alt war, zu Anfang des Jahres 1855. Nach der Hochzeit bezogen die jungen Eheleute ein kleines Häuschen zu Scheel. Bald darauf kam der Johann Kämmerich zu ihnen, weil er sich mit seiner Stiefmutter nicht gut vertragen konnte. Dieses Verhältniß dauerte eine Zeit lang fort. Im Jahre 1856 pachtete Johann Kämmerich ein kleines Gutchen zu Scheel, eben groß genug, um eine Kuh zu unterhalten. Er bewirthschaftete dasselbe gemeinschaftlich mit seinem Bruder und seiner Schwägerin. Da es aber den zwei Brüdern nicht ausreichende Beschäftigung gab, so setzten dieselben nebenbei ihr Gewerbe als Tagelöhner fort, mit dem Unterschiede jedoch, daß Johann des Abends in die gemeinsame Wohnung zurückkehrte, Wilhelm dagegen auch die Nächte auswärts zubrachte.

Zwischen den Eheleuten Kämmerich war schon bald nach der Hochzeit Uneinigkeit entstanden. Die Abneigung der Frau wuchs in demselben Verhältniß, wie ihre Neigung zu ihrem Schwager zunahm.

Im Mai v. J. wurde die Frau Kämmerich schwanger. In den Monaten Juni und Juli mußte dieser Zustand zu ihrer Erkenntniß kommen, und mit dieser Erkenntniß mußten gerechte Befürchtungen rege werden. Sie hatte wiederholt vor mehreren Personen erklärt, daß sie mit ihrem Manne niemals ehelichen Umgang gepflogen. In den ersten Tagen der Ehe sei derselbe ihr nicht entgegen gekommen. Später habe sie ihm Weigerung entgegengesetzt und Alles aufgeboten, ihn entfernt zu halten. Unter diesen Umständen mußte die erwachte Furcht ihre Abneigung noch vermehren und drängte sie zu verbrecherischen Vorzügen hin. Zuerst ließ sie sich im Monat Juli v. J. zweimal vergifteten Hafer und Weizen und später ein Löffchen mit Nattengift holen.

Der Verstorbene litt seitdem mehrfach an den heftigsten Leidschmerzen. Dieselben waren im October so heftig, daß man damals den Leidenden gekrümmt am Wege fand. Gegen Ende des October mußte Wilhelm Kämmerich seine Arbeiten unterbrechen, weil er erkrankt war und fortwährend an den heftigsten Leidschmerzen litt.

Nachdem der Kranke sich jedoch wieder erholt, wandte sich die Ehefrau Kämmerich Anfangs December wiederholt an verschiedene Personen, die ihr Nattengift besorgen sollten. Sie machte denselben zur Pflicht, Niemanden etwas davon zu sagen, indem die Männer in ihrem Hause, weil dieselben zu geizig seien, nichts davon wissen dürften. Einer der von ihr ersuchten Männer hatte die Besorgung des verlangten Giftes abgelehnt. Ein Zweiter wurde abgewiesen, weil er keinen sogenannten Giftscheln vorzeigen konnte. Da begab sich die Kämmerich im December selbst nach der Apotheke und holte dort ein Löffchen mit Nattengift, vom der Form wie das im Teiche aufgefunden. Am Abend des 20. December, einem Sonnabend, als Wilhelm Kämmerich von seiner Arbeit nach Hause gekommen war und etwas genossen hatte, erkrankte er auf das heftigste an Leidschmerzen und Erbrechen. Dieser Zustand dauerte an den folgenden Tagen fort. Am Mittwoch, Morgens 8 Uhr, war Wilhelm Kämmerich eine Leiche. Seine

Frau und sein Bruder benahmen sich während seiner Krankheit auf die roheste und gefühlloseste Weise. Als der Kranke nach einem Trunke Wasser lechzte, da war es die Angeklagte, welche ihm denselben verweigerte. Als er Aenderer dann die geforderte Laibung bringen wollte, war es der Johann Kämmerich, der sich verbot. Nach dem Tode des Kranken nach einem Arzte und nach dem Beisetzlinge verlangte, wurde dies theils überhört, theils nicht beachtet. Nach dem Tode des Vergifteten zeigte sich dessen Frau nicht minder roh und gefühllos. Nur Eines gab sie zu erkennen: das freudige Gefühl, daß sie ihren Zweck erreicht habe. Johann Kämmerich war, als der Tod eintrat, verflört. Nachher hatte er heimliche Gespräche und Unterredungen mit der Angeklagten. Als das Löffchen mit dem Gift gesucht wurde, zeigte er Unruhe. Als es gefunden worden, war er ärgerlich. Er ist es gewesen, der am Tage der Beerdigung zu einem in der Nähe des Hauses stehenden Bienenstocke trat, dort einen Gegenstand wegnahm, denselben einwickelte und damit nach dem Teiche ging.

Als die Untersuchung beinahe geschlossen war, legte die Angeklagte ein Geständniß ab. Sie erklärte, daß ihre Abneigung gegen ihren Mann stets zugenommen und sie endlich in die Arme ihres Schwagers geführt, von dem sie guter Hoffnung geworden. Das böse Gewissen, die Furcht, daß ihr Mann das Kind verläugnen oder sich gar an ihm und dem Kinde vergreifen und ihm ein Leides antun werde, habe sie auf den Gedanken gebracht, ihren Mann zu vergiften. Deshalb habe sie sich im October Nattengift verschafft, welches aber die gewöhnliche Wirkung nicht gethan. Dann, als die Zeit ihrer Niederkunft immer näher gerückt, habe sie einen zweiten Versuch gemacht, habe um die Mitte December selbst in Lindlar Nattengift gekauft und davon, als ihr Schwager Johann nicht zu Hause gewesen, einen Löffel voll in die Suppe ihres Mannes gethan, und dieser sei daran gestorben.

Nachdem die Kämmerich Anfangs in der öffentlich-mündlichen Verhandlung gelehnet, bequeme sie sich, niedergedrückt von der Last der ihre Schuld fort schreitend in helleres Licht setzenden Zeugenaussagen zu einem ziemlich vollständigen Bekenntniß in Betreff ihrer Thäterschaft, stellte dagegen jedes Wissen ihres Schwagers von ihrem Mordplan und jeder Beihilfe desselben zur Ausföhrung in Abrede.

Johann Kämmerich leugnete consequent jede Mitwissenschaft und Hülfsleistung bei der That.

Die Geschwornen erklärten die Wittve Kämmerich mit mehr als 7 Stimmen für schuldig des Mordes; den Johann Kämmerich mit mehr als 7 Stimmen für schuldig der Hülfsleistung; daß dieselbe aber eine wissenschaftliche gewesen, wurde nur mit 7 gegen 5 Stimmen ausgesprochen. Der Gerichtshof trat ihrem Verdict in dem letzten Punkt nicht bei, woraus das Nichtschuldig des Angeklagten folgt.

Die Wittve Kämmerich wurde zum Tode verurtheilt.

Ludau. Als die Mörder des Gutsbesizers v. Obernitz zu Weiffag bei Ludau sind bereits wenige Tage nach der That der Stellmacher Lindner aus Klein-Bahren und der Tagelöhner Gottfried Kalz aus Breitenau verhaftet worden. Gegen Beide sollen so erhebliche Verdachtsgründe vorliegen, daß ihre Schuld wohl nicht zweifelhaft sein kann. Beide sind berüchtigte Wilddiebe. Kalz hat schon eine zehnjährige Zuchthausstrafe wegen Wilddiebstahls und Widergesetlichkeit gegen Forstbeamte verbüßt, Lindner ist bereits früher wegen Mordes in Untersuchung gewesen. Von Berlin aus war sofort, als die Nachricht von dem Verbrechen hier eintraf, der Criminal-Commissarius Weber nach dem Ort der That gesendet worden, um die betreffenden Lokalbehörden bei der Führung der Untersuchung zu unterstützen.

Polizei- und Tages-Chronik.

Wie wir bereits gemeldet haben, ist durch einen Offizier beim Umgraben eines zum Invalidenhause gehörigen Gartens vor einigen Tagen eine verschlossene Blase gefunden worden, in welcher sich Werthpapiere zum Betrage von 4400 Thlr. befanden. Die von uns be Mittheilung dieses Fundes geäußerte Ansicht, daß die Werthpapiere von einem Diebstahl herrühren möchten, hat sich alsbald bestätigt, denn es ist ermittelt worden, daß die gefundenen Papiere zu denjenigen gehören, die im Jahre 1847 aus dem Depositorium des Gymnasiums zum grauen Kloster unter Anwendung bedeutender Gewalt und zum Betrage von etwa 25000 Thlr. entwendet worden sind. Dieser Diebstahl wurde, wie die spätere weitläufige Untersuchung ergab, unter Mithülfe eines Schülers des Gymnasiums zum grauen Kloster, der einen Wachsabdruck des Schloßes der zum Depositorium führenden Thüre genommen hatte, von dem auch anderweit durch seine letzten Diebstähle und Ausbrüche aus den Geisunghäusern kannten — unseres Wissens zur Zeit in Steintin — Arbeitsmann Blücher verübt und das gestohlene Gut zu einer bis dahin ganz unbekannteren Familie B. gebracht, deren sämmtliche Familienglieder deshalb an der Anklagebank erschienen. Die damaligen Verhandlungen

gen w
Vertheil
lichkeit
erkann
verhät
waren
Theil d
geringe
des In
nach W
gen gel
geblich
bekannt
unseres
also of
für das
— sich im
prärend
lichen
unlegiti
mentlic
und Bl
schaft i
Neuem
nämlich
der Sep
bruar 1
nung
ger Anf
Bürger
mas; w
— wird
das nad
sigen S
reits an
Bisher
buch ein
pothelen
lung de
dieser B
das zur
Thomas
überzeng
als die
prärende
nur im 2
werden,
dieser G
Rechtsan
neuen Er
buchs ne
mitgethe
eine Prox
Angeden
und in v
Schöpfer
nicht. I
Schreibe
Anzuläng
Neberzeug
lungen de
erhalten,
der Wah
— 2
Sich hie
von Carl
zum zum
nunmehr
— 2
handlung
Anlagen
wegen sch
Thatsache
haber, ein
Nachsicht
erhebliche
Auges de
— 2
Wegen ein
Dahz u
bei betrac
— 2
vielsach ni
Verberbni
Bekanntm
Gesunde
und zwae
rung, die
Dauer de
— mit 3
— 2
einigen Al
Lärm un
Die Hingu
das Haus
gelaufen si
nach ihm
nachgestür
gestellt, un
einem der
ermittelte
wollte, ein
Verwandte
Sonnentlic
von seinen
genommen
Actunken
er wolle sel
ermorden,
bekannte Ne

gen waren die ersten wirklich umfassenden des öffentlichen Gerichtsverfahrens und zeigten zucht dessen große Wichtigkeit, namentlich auch für große Prozesse. Die damals erkannten sehr bedeutenden Strafen sind übrigens längst veraltet. Schon gleich bei der Entdeckung des Diebstahls waren die Polizeibeamten der Ansicht, daß ein großer Theil des gestohlenen Guts vor dem bisher nur ein geringer Theil herbeigeschafft worden — in der Gegend des Invalldengartens vergraben sei, es wurden dort auch nach Angabe einiger gekändigten Angeklagten Nachgrabungen gehalten, es waren alle diese Bemühungen jedoch vergeblich. Die 1847 entwendeten Papiere, größtentheils der bekannten Streitlichen Stiftung angehörig, sind übrigens unseres Wissens längst amonitirt, deren Auffindung dürfte also ohne wesentlichen Nutzen ebenso für den Finder, wie für das bestohlene Gymnasium sein.

Die Thomas'sche Erbschaftsangelegenheit verwickelt sich immer mehr. Nicht nur die bisher obliegenden Erbspräsentanten, die Geschwister Reincke, haben alle möglichen Schritte gethan, um die neuen Erbspräsentanten als unlegitimirt darzustellen, sondern auch Letztere haben, namentlich durch die Bemühungen der Rechtsanwältin Lewald und Bogler, Ermittlungen gemacht, welche die Verwandtschaft der Reinckeschen Erben mit der Erblässerin von Neuem in Frage zu stellen geeignet sind. Während nämlich die Geschwister Reincke ihre Verwandtschaft mit der Letzteren auf einen Mann stützen, welcher am 11. Februar 1747 bei dem hiesigen Magistrat unter der Bezeichnung „Christian Friedrich Thomas, ein Chirurg und junger Anfänger“ erschienen ist und um die Verleihung des Bürgerrechts gebeten hat — dies soll der Vater des Thomas, wie auch das Gericht angenommen hat, gewesen sein — wird jetzt von den neuen Erbspräsentanten behauptet, daß nach Ausweis eines alten Hypothekensuchs des hiesigen Stadtgerichts der wahre Vater der Erblässerin bereits am 11. Juni 1747 als Bürger, Amtschirurgus und Richter einer Rathier Rathengerichtlichkeit in das Hypothekensuch eingetragen worden ist. Da nach der damaligen Hypothekensuch eine Besitztitelberechtigung vor Ertheilung des Bürgerrechts nicht zulässig war, so muß, falls dieser Beweis zutrifft, freilich angenommen werden, daß zur damaligen Zeit wirklich zwei Wundärzte Namens Thomas in Berlin gelebt haben. Dieser Nachweis könnte übrigens, nachdem die Geschwister Reincke rechtskräftig als die nächsten Erben anerkannt und alle übrigen Erbspräsentanten mit ihren Ansprüchen zurückgewiesen sind, nur im Wege der sehr langwierigen Nullitätsklage geführt werden, es ist also wiederum erst in Jahren das Ende dieser Erbschaftsangelegenheit abzusehen. Was die vom Rechtsanwältin Wolff für die Reinckeschen Erben gegen die neuen Erbspräsentanten, namentlich in Betreff des Schöppensuchs neuerdings aufgestellten und von uns ausführlich mitgetheilten Behauptungen anbelangt, so ist aus denselben eine Provocation auf Ausnahme des Beweises zum ewigen Angeben entstanden, welche beim Stadtgericht verhandelt und in welcher festgestellt werden wird, ob die an dem Schöppensuch gemachten Ausstellungen begründet sind oder nicht. Dieser Beweis soll namentlich durch Gutachten von Schreibsachverständigen geführt werden, bei der notorischen Unzulänglichkeit solcher Gutachten für eine richterliche Ueberszeugung wird es daher wohl noch anderer Ermittlungen bedürfen, um gerichtliche Anhaltspunkte dafür zu erhalten, welche Erbspräsentanten mit ihren Behauptungen der Wahrheit am nächsten kommen.

Der im Verlage des Verlagbuchhandlers Louis Dirich hieselbst erschienene Roman: „Ein verlorener Sohn“, von Carl Eck, der, wie schon erwähnt worden, vor Kurzem zum zweiten Male in Beschlag genommen wurde, ist nunmehr wiederum freigegeben worden.

In dem in diesem Monat zur mündlichen Verhandlung vor dem hiesigen Stadtschwurgericht gelangenden Anklagen gehört auch die gegen die unverschämte Fräulein wegen schwerer Körperverletzung. Die Anklage ist auf die Thatfache begründet, daß die Fräulein ihrem früheren Liebhaber, einem Drechselergesellen, der sie verlassen hatte, aus Rachsucht Schwefelsäure in's Gesicht gegossen und dadurch erhebliche Beschädigungen, namentlich Blindheit des einen Auges verursacht hat.

Bei dem Stadtschwurgericht wurde gestern eine Anklage wegen eines Münzverbrechens gegen den Schmiedemeister Bahs unter Ausschluß der Öffentlichkeit, wie gewöhnlich bei dergleichen Verbrechen, verhandelt.

Ein erfreuliches Gegenstück zu den lebhaften und vielfach nicht ungerathenen Klagen über die immer größere Verderbnis der Dienstboten bildet die so eben erlassene Bekanntmachung der Deputation zur Verwaltung des Gefändelohnungsfonds, nach welcher 66 Dienstboten und zwar die eine Hälfte wegen vorzüglicher Dienstführung, die andere Hälfte wegen langer Dienstjahre — die Dauer des Dienstes variiert zwischen 13 und 14 Jahren — mit Prämien von je 40 Thlr. belohnt worden sind.

In einem Hause der Sebastiansstraße wurden vor einigen Abenden die Bewohner durch einen betäubenden Lärm und durch erhebliches Geschrei zusammengerufen. Die Hinzueilenden vernahmen, daß so eben ein Mann in das Haus gestürzt und mit dem Rufe die Treppe hinaufgelaufen sei, er wolle seine Braut erfordern, daß auch bald nach ihm ein zweiter Mann, laut um Hilfe rufend, ihm nachgestürzt sei. Es wurden sofort Nachforschungen angeestellt und nur die beiden Männer auch alsbald laut einem der Treppenture des Hauses vorgefunden. Dabei ermittelte sich, daß der Mann, der seine Braut erfordern wollte, ein armer Wahnfinniger und sein Befehl ein Verwandter von ihm war. Ersterer, der in Folge eines Sonnenstiches hin und wieder Wahnfinnanfälle hat, war von seinen Verwandten mit zu einer kleinen Festlichkeit genommen worden. Kaum hatte er dort eine Kleinigkeit getrunken, als er plötzlich aufsprang und unter dem Rufe, er wolle seine Braut, er besitze eine solche, gar nicht ermordet, aus der Gesellschaft und in das ihm ganz unbekanntes Nebenhause lief. Der arme Mann wurde übrigens

halb beruhigt und in seine Wohnung zurückgeführt, ohne daß glücklicherweise ihm oder anderen irgend welcher Schaden verursacht ist.

Unserer Mittheilung über die Begnadigung zweier Wittangellagten im Lodenborf'schen Hochverrathsprozesse, des Dr. Gehrke und des Kaufmanns Neo, haben wir noch hinzuzufügen, daß die Begnadigung nur unter der ausdrücklichen Bedingung ertheilt worden ist, daß beide Personen den preussischen Staat verlassen. Gehrke wird, wie wir hören, nach Amerika auswandern. Dr. Falkenthal, dem seiner überaus angegriffenen Gesundheit wegen unbedingt Urlaub auf ein Jahr ertheilt worden ist, wird zuerst in Berlin eine Kur durchmachen und dann, wenn es seine Kräfte erlauben, ein Bad gebrauchen. Die Krankheit des Dr. Falkenthal ist bekanntlich eine solche, die seiner eigenen, in öffentlicher Verhandlung mitgetheilten ärztlichen Ansicht nach, eine radicale Heilung schwerlich erwarten läßt.

Vor einigen Tagen sagte ein hiesiger begüterter Einwohner den Entschluß, sein Testament zu machen. Mit Hilfe eines Rechtsverständigen setzte er dasselbe selbst auf, versiegelte und unterschrieb es in voller Gesundheit und mit kräftiger Hand in schöner Handschrift. Darauf wurden sofort die Gerichtsdeputirten zum anderen Tage bestellt, um das Testament zum gerichtlichen Verwahrhaft zu nehmen, ohne daß es bekanntlich eine Gültigkeit hat. Als die Beamten jedoch am nächsten Tage erschienen, lag der Mann vom Schlage getroffen so schwer krank da, nieder, daß er nur mit laulender Zunge, jedoch noch mit vollem Verstande, seinen Willen erklären und nur mit der größten Mühe und Anstrengung und in undeutlicher Handschrift seinen Namen unter das Protokoll setzen konnte. Von einer auch nur annähernden Reklamation zwischen den kräftigen schünen Jüngen der Aufsicht des Testaments und der Unterschrift des Protokolls soll, wie die bei diesem Act Anwesenden versichern, gar keine Rede sein. Wenn man auch den vom Schlage getroffenen Mann noch am Leben zu erhalten hofft, so ist dieser Vorfall doch ein so merkwürdiger Beweis von Abnungen und namentlich von der Gebrechlichkeit der Menschen, daß wir ihn nicht haben mit Stillschweigen übergehen wollen.

In Bezug auf die unten abgedruckte Bekanntmachung des Rentanten beim Königl. Polizeipräsidio und Schiedsmanns Herrn Lemcke erlauben wir uns nur die Bemerkung, daß auch wir aufrichtig das „Mißverständniß“ beklagen, aus welchem die von Herrn Lemcke als falsch resp. entstellte gerühten Nachrichten über einen Vorfall im Königsstädtischen Theater hervorgegangen sind, daß indessen wohl die Zeitungen wegen der mißverständlichen Mittheilung des Vorfalls kein begründeter Vorwurf treffen kann, da dieselbe ihre Basis in der mißverständlichen Auffassung des angeblich Beleidigten und in der von demselben privatim mehrfach angekündigten und nachher auch nachgefragten Vermittelung des Schiedsmanns hatte und bei einem Manne, wie Herr G., doch wohl eine mißverständliche Auffassung einer dergleichen Angelegenheit nicht von vorn herein präsumirt werden konnte. Auf uns kann übrigens wohl die angekündigte Verfolgung wegen falscher Darstellung keinen Bezug haben, da in dieser Zeitung der mißverständliche Beschuldigte weder genannt noch irgend wie erkennbar gemacht war.

Der vor dem Rosenthaler Thore belegene ehemalige Parth'sche Circus hat endlich wiederum eine Bestimmung gefunden. Nachdem bereits mehrere Projekte geschildert sind, haben sich endlich dennoch ein paar Unternehmern gefunden, welche auf ihre eigene Kosten einen Umbau des Gebäudes vornehmen, dasselbe zu einem großartigen Bier- und Tanzlokal umzuwandeln, und außer dem dem jetzigen Besitzer noch eine jährliche Pacht von dreitausend Thalern zahlen wollen. Die Arbeiten zum Umbau haben bereits begonnen und sollen bis August d. J. beendigt sein.

Im Universum liegt gegenwärtig eine Einladung und Liste für Sängerköre aus, welche geneigt sein sollten, sich an einem großartigen, von Herrn Wetmann zu arrangirenden Musik- und Sängerkongresse zu betheiligen. Es soll dies eine Nachahmung der im September v. J. in Salzburg stattgefundenen Mozartfeier sein. Für den Sieger in diesem Wettstreit hat Herr Wetmann einen silbernen Pokal, geziert mit einer auf diese Festlichkeit Bezug habenden Devise, bestimmt. Die Tage, an welchen dieser Wettstreit stattfinden wird, sind noch nicht bestimmt festgesetzt.

Eine Mutter hat, anscheinend aus Noth, in diesen Tagen ihr Kind bei einer Frau zurückgelassen, von der sie gehofft zu haben scheint, daß es dort besser als bei ihr und sicherer aufgehoben sein würde. Sie fand sich Abends und zwar schon am 27. v. M. mit ihrem Kinde bei einer ihr ganz unbekanntem Frau ein und hat diese so dringend, ihr doch nur für eine Nacht Aufenthalt zu gestatten, da sie nicht wisse, wohin sie sich wenden solle, daß die mitleidige Frau ihr zu bleiben erlaubte. Am andern Morgen begab sich die Mutter unter Zurücklassung ihres Kindes und mit dem Besprechen fort, sich bald wieder einzufinden, da sie sich nur nach einem Dienst als Amme umsehen wolle. Bisher ist die Frau nicht zurückgekehrt und man vermuthet, daß ihr aus Noth ein nicht unwilliges Unglück zugefallen ist, dem sie ihr Kind hat entziehen wollen. Uebrigens, hat sich die Arme in ihrer Hoffnung nicht getäuscht, denn die Pflegemutter hält das kleine Kind, wie wenn es ihr eigenes wäre — und hat doch selbst nichts übrig.

Mehrere hiesige Zeitungen enthalten nachstehende Bekanntmachung des Rentanten und Schiedsmanns Lemcke: „Wegen eines Vorfalls, welcher sich am 15. v. M. im hiesigen Königsstädtischen Theater zwischen dem Polizeidirector Herrn Stieber und dem Stadtvorordneten Herrn Engels zugetragen hat, und im Publikum völlig entstellte Nachrichten verbreitet worden, namentlich ist die von der hiesigen Gerichtszeitung und der Börsen-

Correspondenz gelieferte Darstellung des Vorfalls durchweg unrichtig. Nachdem zwischen den beiden Parteien durch meine amtliche Vermittelung als Schiedsmann eine Ausöhnung zu Stande gekommen ist, sehe ich mich veranlaßt, zur Erlebigung dieser Angelegenheit und zur Aufklärung des Sachverhältnisses das nachstehende schiedsmännliche Protokoll hiermit zu veröffentlichen: Verhandelt Berlin, den 2. Mai 1857.

In der Injurienache des Stadtvorordneten Engels wider den Polizeidirector Stieber und in der Gegenseitigen Sache wider den ersteren stand heute Termin zur Sühne an. Beide waren erschienen. Aus dem gegenseitigen Vortrage beider ergab sich, daß sie am 15. v. M. Abends im Königsstädtischen Theater während der Vorstellung mit einander in Streit gerathen sind, weil Herr Engels geglaubt, Herr Director Stieber sei im Stande gewesen, ihm Platz zu machen, während Herr Stieber versichert, daß er hierzu wegen des dringenden Raumes außer Stande gewesen ist; hierbei ist es zwischen beiden Theilen zu einem gegenseitigen Drängen gekommen. Es ist völlig unrichtig, daß Herr Engels hierbei von dem Herrn Stieber Thätlichkeiten beledigen der Art erlitten hat. Beide Herren haben sich bei dem Vorfall gar nicht gekannt und versichert Herr Director Stieber, daß er in keiner Weise die Absicht gehabt hat, Herrn Engels zu beleidigen, daß es ihm vielmehr nur darauf angekommen ist, gegen die gegen ihn selbst im Gedränge geübte Gewalt eine Abwehr auszuüben und sich so auf seinem Platze zu behaupten. Beide Herren sprachen ihr lebhaftes Bedauern über den Vorfall aus, welchem lediglich Mißverständnisse zum Grunde gelegen, reichten sich die Hand, und erklärten, daß Keiner einen Grund habe, an der Ehrenhaftigkeit des Andern zu zweifeln. Beide Theile verzichteten demnach auf Verfolgung der Sache. Herr Director Stieber behielt sich aber seine Klage gegen diejenigen Zeitungen und überhaupt Personen vor, welche mit Rücksicht auf diese Angelegenheit über ihn verleumderisch, rein aus der Luft gegriffene Nachrichten verbreitet haben.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben. Dr. Stieber. Engels. Beide Theile willigen in die Veröffentlichung dieses Protokolls. Verhandelt wie oben. (L. S.) Lemcke, Königlichem Rentant, als Schiedsmann des 97. Bezirks.

Feuilleton.

Der Starckopf.

(Fortsetzung.)
— Meine Theure, sagte er zu Florinette, hast Du dieses ehrwürdige Haupt bemerkt, welches mit der Tabakspfeife zum Fenster hinaus sah? Dieses Haupt gehört meinem künftigen Schwiegervater an.
— Ah! Bah! rief Florinette.
— Ja, und ich kann Dir versichern, daß das Mädchen sehr hübsch ist — an Mütze nämlich.
— Da bist Du ja glücklich, mein Freund.
— Ich beklage mich auch nicht über mein Glück.
— Und ich, erwiderte das junge Mädchen, befaß mich auf dem Banette, einen russischen Fürsten zu heirathen, der sehr schön war — an Rubeln nämlich.
— Wirklich?
— Ja, aber das russische Eis erschreckte mich und ich ließ meinen Boyaren fahren.
— Daran hast Du wohl gethan, sagte Antenor, sie umarmend.
— Ich liebe das Quartier latin mehr, als die Vergnügungen von St. Petersburg und seinen Reichthum. Jeder nach seinem Geschmack!
— Ja wohl. Jeder nach seinem Geschmack! Das ist das wahre Leben!
— Ich hoffe indessen, fuhr die Grifette fort, daß Deine Heirathspläne Dich nicht verhindern werden, daß bei Janobet bestellte Frühstück stattfinden zu lassen.
— Beruhige Dich, meine theure Florinette, ich habe alle meine Freunde eingeladen und beim Schäumen des Champagnets will ich Ihnen meine Heirathsgeschichte erzählen.
Die Unterhaltung wurde dadurch unterbrochen, daß der Wagen vor dem Hotel de France anhielt. Antenor Lefèvre in seinem Maslencostüm und Florinette, eine Alpenschäferin, stiegen aus und traten bei Vater Biron ein.
— He! alter Cerberus, rief Antenor im Vorübergehen dem Concierge zu, Du wirst mich zwischen 11 und 12 Uhr Mittags wecken!
— Gut, erwiderte eine tiefe Bassstimme aus der dunkeln Portierloge.
— Und dann, fuhr der Student fort, wirst Du die Gefälligkeit haben, meinem Freunde, Prosper Raubuel zu sagen, daß er nicht aussteigt, bevor ich aufgefunden bin; Ich habe, notwendig mit ihm zu sprechen.
— Gut! rief der Portier mit ungeduldiger Stimme.
— Du kennst wohl meinen Plan noch nicht? sagte Antenor zu Florinette.
— Nein.

— Nun, ich will heute einmal dem Studenten Raduel einen lustigen Tag machen.
 — Das wird schwer sein.
 — Aber es ist doch nicht unmöglich.
 — Dein Freund ist ein ungelesener Bär, der nicht zu leben versteht.
 — Er wird aber zum Frühstück zu uns kommen, sage ich Dir, namentlich, wenn ich ihm sage, daß wir dabei nur unter Freunden sind.
 — Er wird nicht kommen, erwiderte die reizende Grisette, indem sie durch den verächtlichen Ton, in dem sie diese Worte aussprach, am besten ausdrückte, was sie von dem arbeitsamen und fleißigen Studenten der Medicin dachte.
 Das muntere Paar stieg die Treppe hinauf.
 Gegen 11 Uhr Vormittags kam der Besitzer des Hôtels, Vater Biron, in die Mansarde, welche Prosper Raduel bewohnte. Er fand den jungen Mann vor einem Tische sitzend, der mit Büchern und Papieren bedeckt war. Er besah sich bei seinen Examenarbeiten.
 — Herr Raduel, sagte Vater Biron, achtungsvoll sein Hausknecht abnehmend, hier ist ein Brief, den mir so eben ein Commissionär gebracht hat.
 — Ich danke, sagte der Student.
 — Und dann habe ich Ihnen auch noch etwas von Herrn Lesèvre zu bestellen.
 — Von Lesèvre? unterbrach Raduel ihn erstaunt, was will denn der von mir?
 — Ich weiß es nicht, mein Herr, er hat mir aufgetragen, Ihnen zu sagen, daß er Sie sprechen möchte, ehe Sie ausgehen.
 — Ich bin bis Mittag zu Hause.
 — Schön, ich werde es ihm sagen.
 — Ach, sagen Sie mir doch, fuhr der Student fort, wann haben Sie diesen Brief erhalten?
 — Jetzt eben erst.
 Und der Vater Biron schloß die Thür, indem er leise murmelte: Sollte er eine Geliebte haben? Die Adresse ist von Frauenhand.
 Dann ging er Antenor wecken.
 Sobald Prosper Raduel allein war, öffnete er den Brief.
 Derselbe enthielt nur folgende Worte:
 „Mein Freund!
 „Komm heute Abend um acht Uhr zu mir. Ich werde Dich erwarten und Dir sagen, wie unglücklich ich bin.“
 Antoinette.“
 Das Lesen dieses Briefes äußerte auf den Studenten die Wirkung eines Donnererschlags.
 Bleich, verstört und zitternd sprang er von seinem Stuhle auf.
 Er fuhr mit der Hand über die Stirn, wie ein Mensch, der nicht weiß, ob er wacht oder träumt, und begann, im Zimmer auf und ab zu laufen.
 — Antoinette unglücklich? murmelte er, ist es denn möglich? Und ich glaubte sie ruhig und glücklich! Was kann ihr nur passiert sein? O, die Stunden des heutigen Tages werden mir sehr lang werden!
 Und, als traue er seinen eigenen Augen nicht, las er wieder und immer wieder jene wenigen Zeilen, welche seine Geliebte ihm geschrieben hatte.

Zweimaliges Klopfen an der Thür entließ ihn seinen peinigenden Gedanken.
 Er verdeckte Antoinettes Brief und indem er sich umwandte, sah er sich Antenor und Florinette gegenüber, welche so eben eingetreten waren.
 — Immer bei der Arbeit, mein lieber Prosper, sagte Lesèvre, ihm die Hand reichend.
 — Man muß wohl, mein Freund, stammelte Raduel.
 — Wie blaß Du bist!
 — Ich?
 — Ja, Dein Gesicht ist ganz entstellt. Bist Du denn krank?
 — Nein.
 — Es scheint aber doch so.
 — Es ergriff mich ein plötzlicher Schwindel, sagte Raduel, indem er seine Stube wieder zu gewinnen suchte. Weiter ist es nichts.
 — Sieh Dich vor, mein Freund, Du arbeitest zu viel, Du wirst noch an einem Schlagfluß sterben!
 — Du bist närrisch. Ich muß doch meine Examensarbeit fertig machen.
 — Daß das heut sein und komme lieber mit uns frühstücken.
 — Nein, ich danke.
 — O, Herr Raduel, sagte Florinette, Sie werden uns das nicht abschlagen; es wird Sie ein wenig belustigen und die Arbeit wird Ihnen dann morgen nur um so besser von Statten gehen.
 — Ich danke, ich habe gar keinen Appetit.
 — Wenn Du den nicht hast, sagte Antenor, wirst Du einen Absynth trinken; es giebt gar kein besseres Mittel, einen rebellischen Magen wieder in Ordnung zu bringen.
 — Und dann muß ich auch wichtiger Geschäfte wegen ausgehen.
 — Geschäfte! Geschäfte! Jedermann hat wichtige Geschäfte. Das ist aber noch kein Grund, Dich zu weigern, der Verdüsung eines Junggesellenlebens beizuwohnen. Dazu hast Du das Recht nicht.
 — Nein, dazu haben Sie kein Recht, wiederholte Florinette, als wollte sie dem Argument ihres Geliebten noch größeres Gewicht geben.
 — Ich stehe fest, fuhr Antenor fort, im Begriffe, mich zu verheirathen.
 — Du willst Dich verheirathen? fragte Raduel, seinen Freund ungestüm unterbrechend.
 — Ja, Verschiebe Deine wichtigen Geschäfte auf morgen und gehöre heute noch mit.
 — Nein, sage ich Dir, ich habe einige Gänge zu machen; ich kann nicht mit Dir frühstücken.
 Raduel mußte nicht recht, was er sagte. Seine ganze Seele war von dem Bilde seiner theuren, betäubten Antoinette ausgefüllt.
 Er ging mit Antenor und Florinette hinab, aber in der Absicht, sich von ihnen zu trennen. Auf dem Hofe begegnete er jedoch mehreren Studenten seiner Bekanntschaft, die ebenfalls von seinem Freunde eingeladen worden waren.
 — Meine Herren! sagte Antenor, unser Bruder Raduel lehnt es ab, mit uns zu kommen.
 — Wenn wir Lesèvres Einladung angenommen haben, kannst Du sie auch nicht ablehnen, sagte einer der jungen Leute, sich an Raduel wendend.

— Meine Herren, fuhr Antenor fort, ohne Prosper Zeit zu einer Entschuldigung zu lassen, es giebt ein sicheres Mittel gegen das Entkommen unseres Freundes.
 — Welches denn? fragten die Studenten.
 — Wir bemächtigen uns seiner Person. Und dann — vorwärts!
 Dieß geschah.
 Raduel wollte Einspruch thun, aber man ließ ihm nicht Zeit dazu. Antenor nahm ihn an einem Arme, ein anderer junger Mann an dem andern, und so wurde Prosper gezwungen, inmitten der lustigen Studententruppe den Weg zu dem Restaurateur Janodet einzuschlagen.
 Wenn, in diesem Augenblicke Antenor Lesèvre und seine Freunde das hätten sehen können, was in Raduels Herzen vorging, so würden sie Mitleid mit dem Schmerz gehabt haben, der dasselbe erfüllte.

**4. Wie Voltaire von Grisetten aufge-
 gefressen wird.**

Janodet war der Wässon des quartier latin. Dieser Restaurateur genoß eines wohlverdienten Rufes. Seine Küche war gut. Seine weißläufigen Salons waren mit hübschen Divans möblirt.
 Antenor Lesèvre konnte also keinen bessern Ort zu einer würdigen Leichenrede für seine Jugendthorheiten wählen.
 — Sind die Damen schon da? fragte der Student einen der Garçons.
 — Ja, mein Herr, sie warten schon lange auf Sie in dem kleinen Salon, wo sie sich die Langweile mit Absynth vertreiben.
 — Und das Frühstück? — Ist es bereit?
 — Ja, mein Herr, im Zimmer Nr. 5, erwiderte der Garçon, indem er den Gästen eine Treppe an deutete, auf der sie dorthin gelangen mußten.
 — Auch noch Weiber! dachte Prosper Raduel. O, warum bin ich hierher gekommen! Konnte ich aber anders?
 Antenor und seine Freunde fanden wirklich in dem kleinen Salon vier schmutze, gepuzte Grisetten, welche sich mit dem Trinken von Absynth beschäftigten.
 Bei der Ankunft des Studenten standen die jungen Mädchen auf und riefen im Chor:
 — Es lebe Gaultiquet!
 — Keinen Lärm, meine Damen! sagte Lesèvre, oder ich lege Sie auf halbe Portionen. Sparen Sie Ihre melodischen Töne bis zum Dessert auf!
 — Er hat Recht, sagte eine von ihnen, es klingt schlecht, wenn man einen leeren Magen hat.
 — Mein theurer Freund, fuhr Antenor fort, indem er sich an Raduel wendete, ich stelle Dir hier die Frauleins Bigale, Hochardinette, Siffrote und Pomponette vor, die Werben der Rue St. Jacques. Macht Euer Compliment, meine Kinder!
 Schelmisch lachend, verneigten sich die Grisetten vor dem armen Raduel, der gar nicht wußte, welche Haltung er ihnen gegenüber annehmen sollte.
 — Es ist servirt, mein Herr! rief der Garçon.
 (Fortf. folgt.)

Civil.
 Dienste.
 Vor eine inter-
 sigen Bei-
 lung. D
 Verleger
 Muster
 und Modi-
 nen im J
 1856 im
 Zeichnung
 nommen
 Genante
 wiederum
 Zeitung
 der hieß
 Autrecht
 zeichnen
 Blattes d
 Verfügung
 als ausd
 rechts ver
 die Rest
 Genehmig
 det habe
 halb auch
 Confiscati
 stanz führt
 anwalt Br
 Nachbildung
 druckgesetz
 handle, zu
 existire.
 Blatt, au
 nur geschö
 der preuß
 13. Mai
 walt die s
 gehörenden
 nung im C
 1837 als h
 Seitens d
 Angellagte
 theidigung
 aber, weil
 des Nachd
 schäftlichen
 habe.
 31
 Der s
 verdecken
 Die A
 auf Grund
 dem Tische
 von 1700
 chen, wenn
 auf sein G
 Dritten an
 gegen die 21

Anzeigen.

S. Scholem, gen. Brühl,
 Kleiderhändler,
 Dranienburgerstr. 55, 2 Treppen,
 kauft gegen Zahlung der höchsten Preise: getra-
 gene Kleidungsstücke, Wäsche, Betten,
 Uhren, Militair-Effecten, sowie Pfand-
 scheine. Bestellungen werden per Stadtpost ge-
 nau und auf das Schnellste angeführt.

Für getragene Kleidungsstücke
 aller Art, zahlt die höchsten Preise der Kleider-
 händler
Jacob Berliner,
 Neuen Markt 9, 2 Treppen.
 Bestellungen werden per Stadtpost erbeten.

Für getragene Kleidungsstücke ist Niemand
 im Stande diese hohen Preise zu zahlen, als der
 Schneidermeister
W. Schudler,
 Mühlendamms Nr. 7.
 Bestellungen, werden per Stadtpost erbeten.

Die Schuh- u. Stiefel-Fabrik v. Fr. Gröbe,
 Spittelmarkt 11, 12 (nicht hinter der Kirche)
 ist für das Frühjahr mit dem reichsten Lager
 der elegantesten Herren- und Damenstiefel assortirt,
 und empfiehlt besonders franz. Lackstiefel von
 3 Thlr. 10 Sgr., Herren-Sommerschuhe von 2
 Thlr. 10 Sgr., schwarze, graue und braune
 Damengamaschen von 1 Thlr. 15 Sgr., Kinder-
 Knopfstiefel jeder Art von 17 Sgr. 6 Pf. an,
 Knabenstiefel mit Gummi-Elastique-Federn, für
 Fußleidende die so wohlthüendenden Schweizer Bod-
 lederstiefel, sowie ächte Amerikan. Gummischuhe.
 Wiederverkäufeln sichere ich einen bedeutenden
 Rabatt. Geübte Stepperinnen in Knopf- und
 Gamaschenstiefel werden verlangt.

Damit die Rettungs-Anstalt für entlassene
 Gefangene, Lützowwegstr. 3 neben der Potsdamer-
 straße, — welche am 1. Jan. 1857, dieselbst 14 1/2 S.
 bestand, und 696 Arbeitern einen Verdienst von
 15 1/2 Thlr. 22 Sgr. gewährte, — die Gesuche um Ar-
 beit zum Wohle ihrer Pflanzlinge möglichst berücksich-
 tigen könne, wird freundlichst gebeten dieselbe hierzu ge-
 neigt in Stand setzen zu wollen durch Anlauf von
 Reingehauenen Brennholze, welches dort in allen
 Sorten, jeglichen billigen Anforderungen entsprechend,
 vorräthig ist, und in beliebiger Quantität, auch auf
 schriftliche Bestellung nach jeder Gegend besorbert
 wird. Preis-Courante werden stets zur Verfügung.

Elegante mahagoni Sophas, zweithürige mahagoni
 Kleidersekretäre, birkene und kiehne Möbel,
 Spiegel, Tische, billig, Neue Königsstraße 58.

Langwierige Krankheiten aller Art behan-
 delt nach den Grundfäßen der Verjüngungstheorie
Dr. Schoefel, Leipzigerstr. Nr. 99, 1 Tr., von
 7—9 u. 3—4 Uhr. Harnröhrenverengerung
 ohne Bougie, ohne Reizmittel, ohne Operation.
 Personen unter 25 Jahren, deren Wachsthum auf-
 fallend zurückbleibt, werden auf medicinisch-diätetischem
 Wege größer gemacht. Examirte Aerzte, welche
 diese neue Methode erlernen wollen, erscheinen Vor-
 gens von 9 1/2—10 Uhr.

Apfelwein aus Frankfurt a. M.
 empfiehlt à Fl. 4 Sgr., 8 Fl. 1 Thlr. frei ins Land.
 Jan. Rum 10, 12 1/2, 15 Sgr. bei
G. Weismann, Dranienburgerstr. 46.
 NB. Maitrant à Fl. 7 1/2 Sgr.

19 Die Badeanstalt, Schützenstraße 19
 giebt Bannenbäder in geheizten Jellen zu 5 und
 7 1/2 Sgr. so wie 6 und 8 Marken für 1 Thlr.,
 Brause und Douche 4 Sgr., 10 Marken 1 Thlr.
 Russisches Bad 15 Sgr., 6 Marken 2 Thlr.; auch
 werden Bäder außer dem Hause geliefert.

Druck von A. Gensch, Stralauerstraße Nr. 42.